

Abschlüsse an den nach Schuljahrgängen gegliederten Oberschulen

Sekundarabschluss I- Realschulabschluss und Erweiterter Sekundarabschluss I

Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek. I) vom 07.04.1994 (Nds. GVBl. 1994 S. 197), zuletzt geändert durch VO vom 03.05.2016 (Nds. GVBl. Nr. 5/2016 S. 89, SVBl. 6/2016 S. 330) -
VORIS 22410 01 41

Abschluss	<u>Sekundarabschluss I- RS, § 12 Abs. 5 i.V.m. § 14 AVO-Sek. I</u>	<u>Erweiterter Sek. I, § 12 Abs. 5 i.V.m. § 15 AVO-Sek. I</u>
Klasse	Ende 10. Schuljahrgang	Ende 10. Schuljahrgang
Voraussetzungen für den Erwerb	<p>Über § 13 S. 1 AVO-Sek. I (Sekundarabschluss I- Hauptschulabschluss) hinaus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 2 x mind. 4 in einem E-Kurs und 2. 2 x mind. 3 in einem G-Kurs und 3. befriedigende Leistungen in zwei Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung <p>Beachte, § 1 Abs. 3 AVO-Sek. I: In nicht mehr als einem Fach der Abschlussprüfung darf eine schlechtere Note als „ausreichend“ erreicht werden.</p>	<p>Über § 13 S. 1 AVO-Sek. I (Sekundarabschluss I- Hauptschulabschluss) hinaus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachleistungsdifferenzierung auf zwei Ebenen <ol style="list-style-type: none"> a) 3 x mind. 3 in E-Kursen und b) 1 x mind. 4 in einem E-Kurs - Oder - 1x mind. 2 in einem G-Kurs und c) im Durchschnitt befriedigende Leistungen in den übrigen Pflichtfächern und Wahlpflicht-kursen (ohne Differenzierung) - § 15 Abs. 2 beachten: bis zu zwei Einsen oder Zweien in E-Kursen dürfen einbezogen werden 2. Fachleistungsdifferenzierung auf drei Ebenen <ol style="list-style-type: none"> a) 3 x mind. mind. 4 in einem Z-Kurs und b) 1 x mind. 4 in einem Z-Kurs - Oder - 1 x mind. 3 in einem E-Kurs - Oder - 1 x mind. 2 in einem G-Kurs und c) im Durchschnitt befriedigende Leistungen in den übrigen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen (ohne

		<p>Differenzierung) - § 15 Abs. 2 beachten: bis zu zwei Einsen, Zweien oder Dreien in Z-Kursen bzw. eine Eins oder Zwei in einem E-Kurs dürfen einbezogen werden</p> <p>Beachte, § 1 Abs. 3 AVO-Sek. I: In nicht mehr als einem Fach der Abschlussprüfung darf eine schlechtere Note als „ausreichend“ erreicht werden.</p>
<p>Fächer mit Fachleistungs-differenzierung (Ziff. 6.4.1 Die Arbeit in der Oberschule)</p>	<p>Spätestens ab Klasse 9: Deutsch, Mathematik und Englisch</p> <p>Physik oder Chemie (nach Wahl des Schülers)- sofern beide Fächer belegt werden, wird nur ein Fach bei der Abschlussvergabe berücksichtigt (Ziff. 6.4.1.1)</p>	<p>Spätestens ab Klasse 9: Deutsch, Mathematik und Englisch</p> <p>Physik oder Chemie (nach Wahl des Schülers)- sofern beide Fächer belegt werden, wird nur ein Fach bei der Abschlussvergabe berücksichtigt (Ziff. 6.4.1.1)</p>
<p>Prüfungsfächer</p>	<p>Nach § 27 Abs. 1 AVO-Sek. I: → Deutsch → Mathe → 1. Fremdsprache → mündl. nach Wahl des Schülers (Ziff. 3.1 EB-AVO-Sek. I) Erfolgt als Einzelprüfung</p>	<p>Nach § 27 Abs. 1 AVO-Sek. I: → Deutsch → Mathe → 1. Fremdsprache → mündl. nach Wahl des Schülers (Ziff. 3.1 EB-AVO-Sek. I) Erfolgt als Einzelprüfung</p>
<p>Ausgleichsregelung</p>	<p>Ausgleich nach § 23 AVO-Sek. I möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Eine Unterschreitung in einem Fach um eine Notenstufe ist unschädlich → Zwei Unterschreitungen um jeweils eine Notenstufe erfordern Überschreitungen um eine Notenstufe in zwei Ausgleichsfächern → Eine Unterschreitung um zwei Notenstufen ist auszugleichen mit <ul style="list-style-type: none"> - einer Überschreitung um zwei Notenstufen oder 	<p>Ausgleich nach § 23 AVO-Sek. I möglich</p> <ul style="list-style-type: none"> → Eine Unterschreitung in einem Fach um eine Notenstufe ist unschädlich → Zwei Unterschreitungen um jeweils eine Notenstufe erfordern Überschreitungen um eine Notenstufe in zwei Ausgleichsfächern → Eine Unterschreitung um zwei Notenstufen ist auszugleichen mit <ul style="list-style-type: none"> - einer Überschreitung um zwei Notenstufen oder

- zwei Ausgleichsfächern mit jeweils Überschreitungen um eine Notenstufe

Beachte:

§ 24 Abs. 1 AVO-Sek. I: Ausgleichsfach kann nur ein Fach sein, für das in der Stundentafel höchstens eine Stunde weniger vorgeschrieben ist als für das Fach, in dem die Leistungen ausgeglichen werden sollen.

Die E-Kurse können nur untereinander ausgeglichen werden.

Die G-Kurse können sowohl untereinander, als auch durch E-Kurse sowie Kurse ohne Fachleistungsdifferenzierung ausgeglichen werden.

- zwei Ausgleichsfächern mit jeweils Überschreitungen um eine Notenstufe

Die Ausgleichsregelung ist für die Berechnung der Durchschnittsnote nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 AVO-Sek. I nicht anwendbar!

Beachte:

§ 24 Abs. 1 AVO-Sek. I: Ausgleichsfach kann nur ein Fach sein, für das in der Stundentafel höchstens eine Stunde weniger vorgeschrieben ist als für das Fach, in dem die Leistungen ausgeglichen werden sollen.

Die E-Kurse können nur untereinander ausgeglichen werden.

Die G-Kurse können sowohl untereinander, als auch durch E-Kurse sowie Kurse ohne Fachleistungsdifferenzierung ausgeglichen werden.